

Bank muss Zinsen nachzahlen

Im Kleingedruckten fand ein Bankkunde den Weg, doch noch zu ordentlichen Prozentsätzen zu kommen

Wenigstens in diesem Fall lohnte sich das Sparen: Ein Kunde verklagte seine Bank, weil sie ihn nicht ordentlich über Zinssenkungen informiert habe. Er bekam Recht und erhält nun auf sein Vermögen 3,5 Prozent.

■ Von Matthias Gerhart

Frankfurt. Davon kann der gewöhnliche Bankkunde nur träumen. Ein Sparer, der sein Geld mittels Vermögensplan bei einer Frankfurter Bank anlegte, kommt in den Genuss eines satten Zinssatzes von 3,5 Prozent per anno. Wie er das gemacht hat, in Zeiten, da ein Prozent noch als guter Zinssatz gilt? Er verklagte das Geldinstitut vor dem Amtsgericht. Man habe ihm die zurückliegenden Zinssenkungen nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise mitgeteilt, argumentierte der Sparer. Das Gericht sah dies genauso und gab der Klage statt. Deswegen muss die Bank rund 2100 Euro

Zinsen nachzahlen. Der Fall: 1998 schloss der Kunde mit seiner Bank einen Vermögensplan ab, man vereinbarte monatliche Sparraten und einen variablen Zinssatz von 3,5 Prozent im Jahr. In der Folge verdüsterten sich die Zinssaussichten jedoch erheblich. Jahr für Jahr wurden sie gesenkt – gleichwohl waren Ende vergangenen Jahres stolze 11 000 Euro auf dem Konto des Sparerers zusammengekommen. Bloß die Zinsen; sie trieben dem sparsamen Mann die Tränen in die Augen. Zuletzt wurden ihm ganze 66 Euro überwiesen.

Internet statt Briefe

Der Kunde studierte die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und stellte fest: Er war wegen der Zinssenkungen weder persönlich angeschrieben worden, noch hatte er in den Geschäftsräumen der Bank entsprechend aufgemachte Aushänge gesehen. Die Bank mochte diese Mängel nicht erkennen: Die Zinssenkungen seien

doch in der Kundenzeitschrift ausführlich veröffentlicht worden, hieß es. Darüber hinaus hätten in der Schalterhalle Merkblätter mit den neuen Zinssätzen ausgelegt und auch auf der Internetseite der Bank habe es eine entsprechende Nachricht gegeben. Auch nachdem ein Obudsmann eingeschaltet wurde, ließ sich die Bank nicht umstimmen. Offenbar befürchtete man in dem Institut einen „Rattenschwanz“ ähnlicher Forderungen mit einem gar nicht abzusehenden finanziellen Volumen.

Die Bank wird sich nun allerdings doch Gedanken darüber machen müssen – in dem gestern veröffentlichten Urteil des Amtsgerichts wurde klipp und klar darauf hingewiesen, dass das Geldinstitut seinen Informationspflichten nicht in ausreichendem Maße nachgekommen war. Dabei musste sich die Bank ihre eigenen Geschäftsbedingungen vorhalten lassen. Dort sei nämlich in aller Deutlichkeit geregelt, dass Veränderungen

im Zinssatz stets in den Geschäftsstellen ausgehängt werden müssten. Und eine Kundenzeitung oder ein Informationszettel auf dem Tisch sei eben kein Aushang, stellte Amtsrichterin Cornelia Haschtmann fest. Das Gleiche gelte für die Veröffentlichung im Internet, die in keinem Fall mit einer persönlichen Nachricht an den Sparer gleichzusetzen sei.

Nicht vollzogen

Wenn aber die Änderung eines Zinssatzes nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist, gilt sie als nicht vollzogen. Weil sich dieses Versäumnis für den Sparer gleich über 14 Jahre hingezogen hatte, kommt er jetzt in den Genuss eines warmen Regens. Von nun an wird er sich allerdings wieder in die Reihe der Niedrigzinssatz-Sparer einfügen haben – die Bank wird aus dem Missgeschick gelernt und die aktuellen Zinssätze in den Schalterhallen entsprechend plaktiert haben.

FNP 21.06.2014